



## Erleichterung – Kinder in Ausbildung

**Die Zahlung von Kindergeld bzw. die Gewährung eines Kinderfreibetrages sind an bestimmte Voraussetzungen gebunden. Minderjährige Kinder werden ohne weitere Bedingungen berücksichtigt. Volljährige Kinder können nur berücksichtigt werden, wenn sie unterhaltsbedürftig sind.**

Dies ist – unter Beachtung verschiedener Altersgrenzen – beispielsweise der Fall, wenn die Kinder arbeitssuchend sind, sich in einer Ausbildung befinden oder einen Freiwilligendienst ableisten.

Bis zum Jahr 2011 war bei volljährigen Kindern zusätzlich zu beachten, dass die eigenen Einkünfte und Bezüge des Kindes einen Grenzbetrag von 8.004 Euro nicht übersteigen. Werden höhere Einkünfte und Bezüge erzielt, fallen Kindergeld und Kinderfreibeträge vollständig weg. Und das ab dem ersten übersteigenden Euro. Hier gab es manch böses Erwachen über unbekannte Jobs der Sprösslinge.



Durch das Steuervereinfachungsgesetz 2011 wurde diese Einkunftsgrenze ab dem Jahr 2012 vollständig gestrichen. Sofern die übrigen Voraussetzungen vorliegen, wird ein Kind unabhängig von der Höhe seiner eigenen Einkünfte und Bezüge berücksichtigt.



Nach Abschluss der erstmaligen Berufsausbildung oder des Erststudiums sind die Voraussetzungen ebenfalls geändert. Beim Besuch einer weiterführenden Schule, einem Studium nach abgeschlossener Berufsausbildung oder einem Zweitstudium, ist eine Berücksichtigung nur noch möglich, wenn das Kind keiner Erwerbstätigkeit nachgeht, die seine Zeit und Arbeitskraft überwiegend in Anspruch nimmt. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass die Finanzverwaltung einen Master-Studiengang als Zweitstudium ansieht.

(Bettina Schlegel)



Passend zum Frühjahr blüht der Arbeitsmarkt auf. Die Bundesagentur für Arbeit vermeldet die niedrigsten Arbeitslosenzahlen seit 1990 – seit der Wiedervereinigung. Unsere Region steht noch deutlich besser da. In vielen Branchen herrscht Vollbeschäftigung. Jetzt ist die Zeit für gesundes Wirtschaftswachstum. Für lang aufgeschobene Investitionen, für Neueinstellungen. Ich selbst bin ein Kind des Wirtschaftswunders der 60er Jahre. Das war auch die Hochzeit des vor wenigen Tagen verstorbenen Jazzmusikers Hazy Osterwald. Seine Empfehlung gilt auch heute: „Geh 'n Sie mit der Konjunktur“ – wir begleiten Sie dabei gerne!

Ihr

Hans Petschi

### Aus dem Inhalt:

- ✓ Erleichterung – Kinder in Ausbildung
- ✓ Beschränkung – Gebührenpflicht für verbindliche Auskunft
- ✓ Änderung – Umsatzsteuerlicher Belegnachweis
- ✓ Zuordnung – Vorsteuer bei gemischter Gebäudenutzung
- ✓ Verschärfung – Straf- und Bußgeldverfahren
- ✓ Ergänzung – Familienpflegezeitgesetz

# Beschränkung – Gebührenpflicht für verbindliche Auskunft

**Die verbindliche Auskunft ist ein wichtiges Instrument zur Erlangung von Rechtssicherheit. Hierbei nimmt das Finanzamt bereits im Vorfeld zur steuerlichen Beurteilung eines geplanten, aber noch nicht durchgeführten Sachverhalts Stellung.**

Die Erteilung einer verbindlichen Auskunft ist grundsätzlich gebührenpflichtig.

Der BFH hat vor kurzem bestätigt, dass dies verfassungsgemäß ist. Durch eine gesetzliche Neuregelung im Steuervereinfachungsgesetz 2011 soll die Gebührenpflicht künftig auf wesentliche und aufwändige Fälle beschränkt werden. Hierzu wurde eine Bagatellgrenze eingeführt, bis zu der keine Gebühren anfallen. Bei einem Gegenstandswert (= dem steuerlichen Nutzen) von weniger als 10.000 Euro wird künftig keine

Gebühr erhoben. Lässt sich kein Gegenstandswert bestimmen, entfällt die Gebühr bei einer Bearbeitungszeit des Finanzamts von weniger als zwei Stunden.

Aufgrund der Komplexität unseres Steuerrechts werden die Anträge auf Erteilung gebührenpflichtiger verbindlicher Auskünfte bei den Finanzämtern künftig weiter zunehmen.

(Tanja Grosser)

# Änderung – Umsatzsteuerlicher Belegnachweis

**Bereits seit dem 1.1.2012 gelten für innergemeinschaftliche Lieferungen geänderte Nachweispflichten. Die Änderung wurde Ende November 2011 vom Bundesrat beschlossen und soll einen einfacheren und eindeutigeren Nachweis ermöglichen.**

Künftig ist Voraussetzung für die Steuerfreiheit einer innergemeinschaftlichen Lieferung, dass der liefernde Unternehmer über eine so genannte Gelangensbestätigung verfügt. Mit dieser bestätigt der Abnehmer tagesgenau den Erhalt der Lieferung. Hierfür soll es Muster in deutscher, englischer und französischer Sprache geben. Bei Beförderungen durch z.B. einen Spediteur ist es ausreichend, wenn der

liefernde Unternehmer eine schriftliche Versicherung des Spediteurs besitzt. Darin bestätigt dieser, dass er über eine Gelangensbestätigung des Abnehmers verfügt und diese der Finanzbehörde innerhalb einer angemessenen Frist vorlegen kann.

Verantwortlich für eine ordnungsgemäße Gelangensbestätigung ist in allen Fällen der liefernde Unternehmer. Liegt diese nicht vor, ist die Lieferung nicht steuerfrei. Insbesondere bei späteren Prüfungen durch das Finanzamt kann dies zu erheblichen Nachzahlungen führen.

Zahlreiche Verbände kritisieren die neuen Bestimmungen als bürokratisch und kostenintensiv. Zudem

handelt es sich wieder einmal um einen deutschen Alleingang und die Gelangensbestätigung dürfte daher im europäischen Ausland zunächst unbekannt sein.

Vom Bundesfinanzministerium wurde noch im Jahr 2011 eine Billigkeitsregelung erlassen, nach der bis 31.3.2012 die bisherigen Regelungen weiter angewendet werden können. Diese Frist wurde inzwischen nochmals bis zum 30.6.2012 verlängert. Wir werden Sie informieren, sobald konkrete Details zur praktischen Anwendung der Vorschriften bekannt sind. Bis dahin empfehlen wir Ihnen, wie bisher zu verfahren.

(Stephan Berse)

# Zuordnung – Vorsteuer bei gemischter Gebäudenutzung

**Wird ein Gebäude für unternehmerische und private Zwecke genutzt (sog. gemischte Nutzung), besteht umsatzsteuerlich ein dreifaches Wahlrecht. Das Gebäude kann dem umsatzsteuerlichen Unternehmensvermögen voll, anteilig oder überhaupt nicht zugeordnet werden. Um spätere Nachteile beim Vorsteuerabzug zu vermeiden, sollte die Zuordnung regelmäßig vollständig zum umsatzsteuerlichen Unternehmensvermögen erfolgen.**

Die Zuordnung zum Unternehmensvermögen wird im Regelfall durch einen entsprechenden Vorsteuerabzug aus den Eingangsrechnungen dokumentiert. Nach einem neuen Urteil des Bundesfinanzhofs kann dies spätestens im Rahmen der Umsatzsteuerjahreserklärung erfolgen. Die Frist für die Abgabe der Umsatzsteuererklärung endet grundsätzlich am 31.5. des Folgejahres. Bei verspäteter Abgabe sind eine Zuordnung zum Unternehmensvermögen und der damit verbundene Vorsteuerab-

zug endgültig ausgeschlossen. Eine Fristverlängerung für die Abgabe der Umsatzsteuererklärung führt nicht zu einer Verlängerung der Frist für die Zuordnungsentscheidung. Hier bleibt es beim 31.5.!

Kommen Sie bei anstehenden Immobilien-Investitionen rechtzeitig auf uns zu, damit wir die optimale umsatzsteuerliche Behandlung gestalten können.

(Achim Halder)

# Verschärfung – Straf- und Bußgeldverfahren

**Die verspätete Abgabe einer Steuererklärung bzw. -anmeldung und Nachzahlung der Steuer gilt als Selbstanzeige. Grundsätzlich sind Selbstanzeigen vom Finanzamt intern an die Buß- und Strafsachenstelle (BuStra) zu melden. Die verspätete Abgabe war davon jedoch bislang ausgenommen.**

Aufgrund der geänderten Rechtslage bei Selbstanzeigen (SP&P-Quartal 44) hat die Finanzverwaltung die Anweisungen für das Straf- und Bußgeldverfahren mit Wirkung vom 1. 1. 2012 geändert.

Demnach gilt die verspätete Abgabe einer Steuererklärung/-anmeldung als „Steuerhinterziehung auf Zeit“ und ist umgehend an die BuStra zu melden. Dem Bundesministerium für Finanzen zufolge sei eine

Verschärfung des Straf- und Bußgeldverfahrens trotz dieser Änderung nicht beabsichtigt. Die Verwaltung werde weiterhin mit Augenmaß und Besonnenheit agieren.

Ein aktuelles Urteil des Bundesgerichtshofs vom 7. 2. 2012 verschärft die Strafbemessung. Bislang kamen Steuersünder häufig mit einer Bewährungsstrafe davon. Im betroffenen Fall hatte das Landgericht Augsburg einen Steuerpflichtigen, der mehr als 1,1 Mio. Euro am Fiskus vorbei geschleust hatte, zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren auf Bewährung verurteilt. Der BGH hat das Urteil des LG Augsburg aufgehoben und festgehalten, dass bei Steuerhinterziehung von mehr als einer Million Euro in der Regel nur eine Haftstrafe ohne Bewährung möglich ist.

(Matthias Keller)

# Ergänzung – Familienpflegezeitgesetz

**Am 1. 1. 2012 ist das neue Familienpflegezeitgesetz (FPfZG) in Kraft getreten. Die Regelung stellt eine Ergänzung zum seit 2008 geltenden Pflegezeitgesetz dar, das einen Rechtsanspruch auf unbezahlte Arbeitsbefreiung von bis zu sechs Monaten gewährt. Es soll Arbeitnehmern die häusliche Pflege von nahen Angehörigen für die Dauer von bis zu zwei Jahren ermöglichen.**

Zu diesem Zweck können Arbeitnehmer und Arbeitgeber eine Reduzierung der Arbeitszeit vereinbaren (wöchentlich mindestens 15 Stunden). Zum Ausgleich der geringeren Einkünfte wird das Gehalt während der Familienpflegezeit teilweise aufgestockt, in der Zeit nach der Pflege (sog. Nachpflegephase) erfolgt eine Rückführung der Aufstockungsbeträge durch monatlichen Einbehalt.

Anders als beim Pflegezeitgesetz steht dem Arbeitnehmer kein Rechtsanspruch auf den Abschluss einer entsprechenden Verein-

barung zu. Somit ist die Inanspruchnahme der Familienpflegezeit vom Einverständnis des Arbeitgebers abhängig.

Für die monatlichen Aufstockungsbeträge erhält der Arbeitgeber ein in monatlichen Raten auszahlendes zinsloses staatliches Darlehen, das er in der Nachpflegephase zurückzahlen hat. Darüber hinaus schützt die gesetzlich vorgeschriebene Familienpflegezeitversicherung den Arbeitgeber vor dem Risiko, dass der Arbeitnehmer infolge Tod oder Berufsunfähigkeit die ihm gewährten Aufstockungsbeträge nicht mehr zurückerstatten kann.

Unabhängig davon darf ein Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis während der Familienpflegezeit und der Nachpflegezeit grundsätzlich nicht kündigen. Dagegen stellt die Inanspruchnahme von Familienpflegezeit durch einen Arbeitnehmer einen sachlichen Grund für die Befristung eines Arbeitsvertrags mit einem ihn während dieser Zeit vertretenden Dritten dar.

(Rechtsanwalt Dr. Heinz Schmid, Ulm)



++Der Firmenzusatz „Group“ ist bei Einzelkaufleuten unzulässig (OLG Schleswig-Holstein 28.09.2011)++

++Das Sich-Verschlucken beim Schlecken von Speiseeis auf dem Weg von der Arbeit stellt keinen Arbeitsunfall dar (SG Berlin 21.10.2011)++

++Eine auf dem Wasser schwimmende Anlage ist bewertungsrechtlich kein Gebäude (BFH 26.10.2011)++

++Das Drängen des Arbeitgebers auf die Wahl einer bestimmten Krankenkasse ist unzulässig (OLG Brandenburg 08.12.2011)++

++Die Zuteilung der Identifikationsnummer und die Datenspeicherung beim BZSt sind mit dem Grundgesetz vereinbar (FG Köln 03.02.2012)++

++Eine Puten-Formschnitte „Cordon Bleu“, die nach der Verkehrsbezeichnung Schinken und Käse enthält, darf nicht mit Putenschinken und einer Schmelzkäsezubereitung gefüllt sein (VG Stuttgart 09.02.2012)++

++Einkünfte aus einer Photovoltaikanlage können zur Rentenkürzung führen (BayLfSt 17.02.2012)++

++Die Überlassung von Smartphones oder Tablets an Arbeitnehmer soll steuerfrei gestellt werden (Finanzausschuss Deutscher Bundestag 29.02.2012)++

++Eine Fahrt auf der Sommer-Rodelbahn ist keine Beförderung von Personen im Schienenverkehr und unterliegt damit nicht dem ermäßigten Umsatzsteuersatz (FG Baden-Württemberg 24.11.2010)++





## SP&P Intern

### Wir gratulieren ...



... Frau Bettina Schlegel herzlich zur bestandenen Steuerberaterprüfung!

### Zum Jahresende 2011 ...

haben wir eine Mandantenbefragung zur Buchhaltung durchgeführt. Wir bedanken uns für die Teilnahme und das Lob. Unsere Servicequalität wurde z.B. mit einer Durchschnittsnote von 1,2 beurteilt. Dies ist Ansporn für uns, den eingeschlagenen Weg konsequent weiter zu verfolgen.

### Wir freuen uns ...



... seit Anfang März Frau Viktoria Maier im Team begrüßen zu dürfen!



## Ausführliche Informationen

erhalten Sie gerne von uns, unserem Berater-Team und im Internet unter [www.spp-ulm.de](http://www.spp-ulm.de)

Herr Dipl.-Betriebswirt (FH)  
**Stephan Berse**, Steuerberater

Frau Dipl.-Betriebswirtin (BA)  
**Susanne Burster**, Steuerberaterin

Frau Dipl.-Betriebswirtin (FH)  
**Karin Dortenthon**, Steuerberaterin

Frau Finanzwirtin  
**Natalie Gauggel**, Steuerberaterin

Frau Dipl. oec.  
**Tanja Grosser**, Steuerberaterin

Herr Dipl.-Betriebswirt (BA)  
**Achim Halder**, Steuerberater

Frau Dipl.-Betriebswirtin (BA)  
**Bettina Schlegel**, Steuerberaterin

Frau Dipl.-Betriebswirtin (BA)  
**Jacqueline Selbmann**, Steuerberaterin

Herr Dipl.-Wirtschaftswissenschaftler  
**Manuel Steller**, Steuerberater



■ Rainer Hermle

■ Sabine Richter

■ Hans Petschi

■ Lutz Dittmar

Das SP&P-Quartal 49 erscheint im Sommer 2012.

Wirtschaftsprüfer  
Steuerberater

# SP&P

Syrmlinstraße 38 | 89073 Ulm  
Telefon 0731 96644-0  
Telefax 0731 96644-66  
[office@spp-ulm.de](mailto:office@spp-ulm.de) | [www.spp-ulm.de](http://www.spp-ulm.de)